

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung orientiert sich am Begründungs- und Festsetzungsgeheft des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 57.

### 0.1.4. GEBÄUDE

#### 0.1.4.1. Erdgeschoß und ein als Vollgeschoß ausgebautes Dachgeschoß (I+D)

Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	28-33 Grad
Dachgauben: (zulässig ab 30 Grad)	Zulässig sind Giebelgauben, jedoch nur im inneren Drittel der Dachfläche. Maximal 2 Gauben je Dachseite und Gebäude zulässig. Die Dachgauben müssen das Format eines stehenden Rechtecks haben, wobei die Ansichtsfläche 2 m <sup>2</sup> je Gaube nicht überschritten werden darf.
Zwerchgiebel:	Zulässig nur traufseitig. Zwerchgiebel sind dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen. Ihre Länge darf 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Kniestock:	Max. 1,50 m
Dachüberstand bei Ortgang und Traufe:	Max. 1,00 m zulässig; bei Balkonüberdachung max. 1,5 m am Ortgang zulässig.
Wandhöhe:	Talseitig max. 5,10 m ab natürlicher Geländeoberfläche.
Seitenverhältnis:	Das Verhältnis Länge zu Breite muß min. 1,25 : 1,00 betragen.

Alle nicht geänderten Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 57 haben weiterhin Gültigkeit.